Landesverband
Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



© DPolG

am Ende des Monats blicke ich auf einen ereignisreichen Oktober zurück. Am 3. Oktober 2026 war ich gemeinsam mit meinem Vorgänger und amtierenden Ersten stellvertretenden Bundesvorsitzenden, Ralf Kusterer, zur Feier der Landeshauptstadt Stuttgart anlässlich des Tages der Deutschen Einheit eingeladen. Gastredner war der ehemalige Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, Reiner Haseloff. Er gab einen beeindruckenden geschichtlichen Einblick in die Entwicklung der ehemals „neuen" Bundesländer. Wer kann sich noch daran erinnern, dass nach der sogenannten Wende in Sachsen-Anhalt eine Arbeitslosigkeit von über 48 Prozent herrschte? Im August 2026 waren es 8,2 Prozent.

Auch ich wusste nicht, dass es für die Wiedervereinigung vor 36 Jahren von bedeutender Rolle war, dass der Vatikan und somit der Papst die DDR nie anerkannt hatten. Als Mitglied des Bundesvorstands freue ich mich, heute gemeinsam mit dem Landesvorsitzenden Sachsen-Anhalts, Olaf Sendel, die Interessen aller Mitglieder in Deutschland zu vertreten – und das in großer Verbundenheit und Freundschaft.

Am 6. Oktober hat der Ministerrat den Entwurf für den Landeshaushalt 2027 verabschiedet. 650 Stellen für die Polizei soll es geben. Über die Ausgestaltung weiterer Maßnahmen für und innerhalb der Polizei stehen wir im Austausch mit der Landesregierung. Aktuell liegt uns der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 zur Stellungnahme vor.

INHALT

2 Bundesfreiwilligendienst – DPolG schafft Benachteiligung ab
2 DPolG-Rechtsschutz
3 DPolG-Erfolg: Wegstreckenentschädigung
4 Krank durch Dienst – und dann alleingelassen!
6 Landestarifkommission tagt in Konstanz
7 Kreisverband Baden-Baden/Rastatt/Bühl
8 Kreisverband Ostalb

Unter anderem sollen die in § 4 der (StOGVO)* festgelegten Obergrenzen für alle Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) um zehn Prozentpunkte angehoben werden. Das heißt, zukünftig dürfen die Anteile nach sachgerechter Bewertung folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

1. Mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A 9)
Polizeivollzugsdienst: maximal 80 Prozent

2. Gehobener Dienst
Besoldungsgruppe A 13: maximal 40 Prozent

Dabei wissen wir alle, dass wir weit von diesen Obergrenzen entfernt sind und dringend Anpassungen, insbesondere im gehobenen Dienst, mit entsprechenden Nachzugsbeförderungen benötigen. Schon die heute geltende Obergrenze von 30 Prozent in A 13 wird nicht erreicht.

Ein Knackpunkt bei der Finanzierung ist, dass das Land auf Mittel zurückgreift, die in der mittelfristigen Finanzplanung noch zur finanziellen Vorsorge vorgesehen waren. Die geplanten Zuführungen zur Haushaltsrücklage und zum Versorgungsfonds werden gegenüber der bisherigen Finanzplanung um knapp 1,4 Milliarden Euro reduziert. Außerdem sollen 200 Millionen Euro an Zins- und Dividendenerträgen aus dem Pensionsvermögen verwendet werden.

Mit der Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage wird die Möglichkeit geschaffen, der Rücklage Zins- und Dividendenerträge zu entnehmen, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren. Ursprünglich wurde sie unter anderem durch die zeitweilige Verminderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen aufgebaut.

Durch die Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds wird die reguläre Zuführung eingestellt und gleichzeitig die grundsätzliche Möglichkeit einer pauschalen Zuführung geschaffen. Darüber hinaus können dem Versorgungsfonds künftig Zins- und Dividendenerträge entnommen werden, um die steigenden Versorgungsaufwendungen anteilig zu finanzieren. Bei einem Vermögen von 9,444 Milliarden Euro (Stand: 30. Juni 2026) soll durch die ausschließliche Entnahme dieser Erträge der Vermögensstamm des Sondervermögens erhalten bleiben.

Neben dem Tagesgeschäft haben wir also viel Arbeit, um auch die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen im Sinne unserer Mitglieder mitzugestalten und drohende Einschnitte möglichst abzuwenden.

Ihr/euer
Dirk Preis

* Stellenobergrenzenverordnung

Bundesfreiwilligendienst – DPolG schafft Benachteiligung ab

Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Mit einem Schreiben hat sich der DPolG-Landesvorsitzende Dirk Preis an den Innenminister gewandt und sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Absolventinnen und Absolventen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) beziehungsweise eines Freiwilligen Sozialen Jahres beim Zugang zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingesetzt.

Dazu der stellvertretende Bezirksvorsitzende der HfPol, Steffen Wacker: „Die Gewinnung geeigneter und engagierter Bewerberinnen und Bewerber für die Polizei Baden-Württemberg ist eine zentrale Aufgabe. Das gesellschaftliche Engagement junger Menschen, die sich für einen Freiwilligendienst entscheiden, verdient dabei Anerkennung. Ich freue mich, dass DPolG und Innenministerium in dieser Bewertung übereinstimmen."

Die DPolG hat in diesem Zusammenhang auch eine Petition unterstützt. Der Petitionsausschuss wiederum unterstützte die Auffassung der DPolG. Dadurch konnten noch in diesem Jahr Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Bundesfreiwilligendienst inhaltlich abgeschlossen hatten und damit die Voraussetzungen für eine Einstellung erfüllten, bei denen aber eine zeitliche Überschneidung des Dienstes mit dem Einstellungstermin einer Einstellung entgegenstand, nun doch eingestellt werden.


© DPolG

Steffen Wacker

Im konkreten Fall einer POK-Anwärterin bedeutet das eine Nacheinstellung zum 1. September 2026. Dabei wurden auch alle anderen Fälle geprüft, was teilweise ebenfalls zu Einstellungen führte. Und wie so oft beim Tätigwerden der DPolG konnten durch diese Präzedenzentscheidung mehrere Bewerberinnen und Bewerber profitieren. –

Freispruch nach fast vier Jahren und mehreren Instanzen

DPolG-Rechtsschutz

Es wird viel über guten und schlechten Rechtsschutz geredet. Die DPolG ist von allen Fachgewerkschaften mit Abstand diejenige, die die meisten Rechtsschutzfälle übernimmt. Das gilt für Baden-Württemberg und vielleicht sogar für ganz Deutschland. Angesichts ihrer Mitgliederzahl mag das selbstverständlich erscheinen. In den allermeisten Fällen wird jedoch nicht über die Erfolge berichtet. Die Mitglieder sind zufrieden. Nur in wenigen Einzelfällen melden sich Mitglieder, die mit den von ihnen selbst ausgewählten Anwälten unzufrieden sind. Dann unterstützen wir sie dabei, eine Lösung für das weitere Vorgehen zu finden.

Viel zu selten berichten wir über besonders herausragende Fälle. So wie im nachfolgenden Fall, in dem nach fast vier Jahren und mehreren Instanzen am Ende doch noch ein Freispruch erreicht werden konnte. Dass letztlich auch die Verfahrenskosten vom Staat getragen werden, ist ein erfreulicher Nebeneffekt. Immerhin wendet die DPolG Baden-Württemberg inzwischen jährlich fast 500 000 Euro für den Rechtsschutz auf.

Aber zurück zum Fall: Im Januar 2022 wurde bei einer Verkehrskontrolle bei einem Fahrzeugführer eine erhebliche Alkoholisierung festgestellt. Er sollte zur Blutentnahme in ein Krankenhaus gebracht werden. Fahrer und Beifahrer widersetzten sich der Maßnahme, sodass Verstärkung hinzugezogen werden musste. Der Fahrer randalierte, weshalb unmittelbarer Zwang angewendet wurde. Fahrer und Beifahrer erhielten im Nachgang Strafbefehle wegen einer Trunkenheitsfahrt beziehungsweise Beleidigung.

Für unser Mitglied begann die gerichtliche Auseinandersetzung, nachdem der Fahrer behauptet hatte, er habe „ein bis zwei", auf Nachfrage „zwischen einer und drei Schellen" während der Fahrt zum Krankenhaus erhalten. Tatsächlich handelte es sich jedoch nachweislich um einen leichten Faustschlag zur Abwehr von Kopfstößen des Fahrers.

Am 8. November 2022 erließ das Amtsgericht durch den Strafrichter einen Strafbefehl gegen unser Mitglied wegen Körperverletzung im Amt. Hiergegen legte unser Mitglied mit Unterstützung des DPolG-Rechtsschutzes Einspruch ein.

Ein Jahr später, im November 2023, verurteilte das Amtsgericht unser Mitglied wegen Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60 Euro. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Wiederum fast ein Jahr später, im Oktober 2024, verwarf das Landgericht die Berufung.

Auf die anschließend eingelegte Revision wurde dieses Urteil durch Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart (1. Strafsenat) im März 2025 aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entschei-

© amnaj/stock.adobe.com

dung – auch über die Kosten des Rechtsmittels – an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Im Juni 2025 stimmte die Staatsanwaltschaft der vom Oberlandesgericht erwogenen Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 2 StPO zu. Unser Mitglied lehnte diese Einstellung jedoch im August ab. Sein Ziel war ein Freispruch, da er aus Notwehr gehandelt habe.

Fast vier Jahre nach dem Vorfall erfolgte nun nach erneuter Verhandlung vor dem Landgericht der vollständige Freispruch. Unser Mitglied hatte durch den Faustschlag zwar vorsätzlich den Tatbestand einer Körperverletzung im Amt verwirklicht, jedoch nicht rechtswidrig gehandelt, da die Tat durch Notwehr gerechtfertigt war (§ 32 Abs. 1 StGB).

Nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können vermutlich ermessen, welche mentale und emotionale Belastung diese Verfahren für unser Mitglied und seine Familie bedeutet haben. Hinzu kommt, dass unser Mitglied aufgrund der laufenden Verfahren trotz mehrfacher Bestenauslese bei Beförderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurde. Sein finanzieller Schaden dürfte inzwischen bei über 16 000 Euro liegen. Bis wieder eine Beförderungsstelle verfügbar ist, wird sich dieser Betrag weiter erhöhen.

Für den betroffenen Kollegen ist klar: „Ohne den Rechtsschutz der DPolG und deren Spitzenanwalt hätte ich das nicht geschafft. Ich bin meiner DPolG dankbar. Auch für die stets kollegiale und persönliche Betreuung. Danke!“

DPolG-Erfolg: Wegstreckenentschädigung bei erheblichem dienstlichem Interesse auf 45 Cent erhöht

Erhöhung der 30-Cent-Wegstreckenentschädigung für allgemeine Dienstreisen gefordert!

Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung im Landesreisekostenrecht gehört zu den ständigen Forderungen der DPolG. Jetzt konnte die DPolG einen wichtigen Teilerfolg erzielen: Die Wegstreckenentschädigung bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses* an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird von 35 auf 45 Cent je zurückgelegtem Kilometer erhöht.

Für die DPolG erneuerte der stellvertretende Landesvorsitzende Jürgen Engel die Forderung, auch die 30-Cent-Wegstreckenentschädigung endlich zu erhöhen. Dazu Engel: „Die Nutzung privater Kfz für Dienstreisen führt grundsätzlich zu wesentlichen Einsparungen im Landeshaushalt, auch wenn der Dienstherr gegenüber den Beschäftigten von der Versicherungspflicht befreit ist. Es ist nur fair, wenn dafür auch ein entsprechender Kostenersatz erfolgt.“

Die Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro Kilometer** ist seit Jahren unverändert und angesichts der aktuellen Kostensteigerungen nicht mehr hinnehmbar. Diese betreffen neben den reinen Kraftstoffkosten auch den Fahrzeugerwerb und -unterhalt. Die Spritpreise steigen seit Jahren: Während Anfang 1999 ein Liter Superbenzin in Deutschland durchschnittlich noch weniger als 79 Cent (1,54 DM) kostete, lag der Preis im Jahr 2010 bereits bei etwa 1,40 Euro. 2022 kostete ein Liter Super E10 im Jahresdurchschnitt 1,86 Euro, ein Liter Diesel 1,94 Euro. Aktuell kostet Diesel über 2,40 Euro pro Liter.

Engel weist darauf hin, dass die Kfz-Versicherungen in Deutschland sich in den letzten Jahren enorm verteuert haben. Alleine seit dem Jahr 2022 stieg der Kfz-Versicherungsbeitrag im Mittel um rund 50 bis 53 Prozent. Nach einer langen Phase der Preisstabilität kam es ab 2023 zu einer historisch beispiellosen Beitragsdynamik.



© Jürgen Engel/DPolG

Die Ersatzteilpreise bei den Kraftfahrzeugen sind (technische Komplexität und Inflation) deutlich angestiegen. Aufgrund stark gestiegener Löhne und Stundensätze in Kfz-Betrieben verteuerten sich auch die Werkstattkosten.

Die steuerliche Entfernungspauschale (Pendlerpauschale) und die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG BW) regeln unterschiedliche Formen beruflich bedingter Mobilität. Während die Entfernungspauschale als Werbungskosten die Steuerlast mindert, stellt die Wegstreckenentschädigung eine direkte Erstattung dienstlich veranlasster Fahrtkosten durch den Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber dar. Dennoch lassen sich durchaus Parallelen erkennen. Der Bundesgesetzgeber hat bei der Entfernungspauschale den gestiegenen Kosten Rechnung getragen. Zum 1. Januar 2026 wurde die Entfernungspauschale einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Die DPolG hatte diesen Schritt ausdrücklich begrüßt, da sie diese Anpassung ebenfalls seit Jahren gefordert hatte.

Jetzt muss auch die 30-Cent-Wegstreckenentschädigung erhöht werden!

* vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG
** vgl. § 5 Abs. 1 LRKG

Krank durch Dienst – und dann alleingelassen!

DPolG fordert überfällige Anpassungen

Wer Tausende Bilder schweren Kindesmissbrauchs auswertet, wer als Erster an einer Unfallstelle eintrifft, Fotos macht, die niemand sehen möchte, und bis zuletzt dort bleibt, wer an einer Tür klingelt, um Angehörigen eine Todesnachricht zu überbringen – der bekommt vom Land Baden-Württemberg Applaus. Doch wer selbst psychisch daran zerbricht, erhält leider nicht immer die bestmögliche Unterstützung. Im Polizeispiegel möchten wir uns diesem Thema in mehreren Teilen widmen.

Landesvorsitzender Dirk Preis:

> **„Das ist nicht nur ungerecht. Das ist keine Fürsorge. Das ist für uns nicht akzeptabel."**

Die DPolG widmet sich seit Jahren besonders dem Thema Fürsorge. Beispielhaft dafür steht unser Einsatz für die Erfüllungsübernahme. Was wir hier für die Kolleginnen und Kollegen erreicht haben, ist beispiellos. Dabei dürfen wir jedoch nicht stehen bleiben. Vielmehr ist es uns wichtig, weiterhin notwendige Verbesserungen einzufordern, um unsere Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.

Polizeiarbeit hinterlässt Spuren. Nicht nur im Protokoll, nicht nur in der Akte – sondern im Kopf, in der Seele, im Leben der Kolleginnen und Kollegen. Das weiß jeder, der dabei war. Das weiß die Wissenschaft. Und das weiß im Grunde genommen auch der Dienstherr. Nur das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg und die Landesheilverfahrensordnung – die „wissen" es offenbar noch nicht.

Offene Wunden im Versorgungsrecht

Die DPolG Baden-Württemberg benennt vier unterschiedliche Lücken, die dazu führen, dass Beamtinnen und Beamte trotz dienstlicher Verursachung ihrer Erkrankung schlechter gestellt werden, als sie es sein müssten.

Ohne Dienstunfallanerkennung bleibt es bei der Heilfürsorge – einer Versorgung, die sich an der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) orientiert, mit Vertragsbindung, Kontingenten und Wartelisten. Wer als Dienstunfallverletzter anerkannt wird, erhält hingegen Leistungen im Rahmen des Heilverfahrens: umfassender, an einer privatärztlichen Vollversorgung orientiert und ohne entsprechende Genehmigungsvorbehalte.

Welches Versorgungssystem gilt, entscheidet nicht allein die Schwere der Erkrankung und auch nicht ihre dienstliche Ursache – sondern vor allem, ob sich die Erkrankung auf ein einzelnes, zeitlich bestimmbares dienstliches Ereignis zurückführen lässt.

Wer nach einem Schusswechsel eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) entwickelt, hat ein konkretes Ereignis – und damit eine Chance auf Anerkennung. Wer nach zehn Jahren Ermittlungsarbeit im Bereich der Kinderpornografie psychisch erkrankt, hat ein solches Einzelereignis nicht – und damit regelmäßig auch keine entsprechende Anerkennung.

Der Diagnoseschlüssel ist dabei nur die Konsequenz: Er folgt dem Ereignis; er erzeugt die Ungleichbehandlung nicht. Das tut das Gesetz. Das ist keine Fürsorge. Schon das ist dem Zufall überlassen.

Und wer denkt, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bekämen bei einem anerkannten Dienstunfall im Heilverfahren den gleichen Zugang zu spezialisierter Behandlung wie andere Beamtinnen und Beamte, der irrt gewaltig!

Wunde 1: Beweiserleichterung bei ereignisbezogener PTBS – Baden-Württemberg ist abgehängt

Wenn ein Beamter bei einem Schusswechsel traumatisiert wird, wenn eine Kollegin bei einem SEK-Einsatz das Schlimmste erlebt, was einem Menschen widerfahren kann – dann ist das auslösende Ereignis klar. Ebenso die Einschätzung der Fachärzte. Doch dann kommt das Amt und verlangt den Nachweis des Kausalzusammenhangs – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Menschen in psychischer Dekompensation stehen damit allein da. Sie tragen die Beweislast und müssen den Vollbeweis erbringen.

Berlin hat diese Unwucht mit § 31 Abs. 6 LBeamtVG BE bereits beendet: Eine gesetzliche Kausalitätsvermutung greift, wenn ein identifizierbares Ereignis und eine PTBS-Diagnose zusammentreffen. Dann muss der Dienstherr den Zusammenhang widerlegen – nicht umgekehrt. Hamburg und Bremen haben entsprechende Regelungen ebenfalls eingeführt und auch der Bund hat Vergleichbares für Soldatinnen und Soldaten geregelt (§ 87 Abs. 3 SVG).

Die Logik ist einfach: Wer nach einem Schusswechsel eine PTBS entwickelt, muss nicht erst beweisen, dass der Schusswechsel die Erkrankung verursacht hat.

Dirk Preis:

> **„Berlin schützt seine Beamten. Hamburg schützt seine Beamten. Bremen schützt seine Beamten. Und Baden-Württemberg? Schickt seine Kolleginnen und Kollegen schlimmstenfalls mit einer Ablehnungsverfügung nach Hause. Das ist kein Versehen mehr – wird nicht zeitnah gehandelt, ist das politisch gewolltes Versagen. Wir fordern einen § 45 Abs. 6 LBeamtVGBW – sofort!"**

Wunde 2: Unkomplizierte Übernahme psychotherapeutischer Sitzungen nach Traumatisierung

Ein schweres dienstliches Ereignis – ein Amoklauf, ein SEK-Einsatz mit tödlichem Ausgang oder der Suizid eines Kollegen. Die Traumatisierung liegt auf der Hand. Was jetzt gebraucht wird, ist schnelle, unbürokratische und spezialisierte Therapie.

Doch statt schneller Hilfe kommt erst einmal die Bürokratie.

Die Heilfürsorge kennt für psychotherapeutische Behandlungen einen Genehmigungsvorbehalt und das GKV-System greift: Vertragstherapeuten, Kontingente und Gutachterverfahren. Das Psychotherapeutenmodell der Polizei Baden-Württemberg ermöglicht seit Ende 2023 immerhin einen Erstzugang innerhalb von 14 Tagen – ein echter Fortschritt. Allerdings setzt es die psychosoziale Beratung als Vermittlungsweg voraus und löst das grundsätzliche Problem nicht.

Auch hier hat der Bund bereits eine bessere Regelung geschaffen: § 7 der Heilverfahrensverordnung des Bundes sieht vor, dass nach einem traumatisierenden Ereignis im Dienst psychotherapeutische Sitzungen unkompliziert und ohne Genehmigungsvorbehalt übernommen werden. Das traumatische Ereignis öffnet den Zugang – nicht die Diagnose, nicht der Gutachter und nicht die Warteliste.

Baden-Württemberg überarbeitet derzeit seine Landesheilverfahrensordnung. Diese Gelegenheit muss genutzt werden!

Dirk Preis:

„Wer nach einem traumatischen Diensteinsatz Therapie braucht, soll Therapie bekommen – und zwar sofort, nicht erst nach wochenlanger Antragsprüfung und langer Wartezeit. Was der Bund kann, kann Baden-Württemberg auch. Wir fordern, dass die neue LHeilvfVOBW diese Lücke schließt."

Wunde 3: Erkrankungen durch Dauerbelastung – ein kaum sichtbares Kernproblem

Das ist die Lücke, die noch kein Bundesland vollständig geschlossen hat. Und die vielleicht am ungerechtesten ist. Stellen Sie sich vor:

Jahrelange Ermittlungen im Bereich der Kinderpornografie. Tag für Tag Bilder und Videos, die kein Mensch sehen möchte. Tausende Aufnahmen. Tausende Schicksale. Bilder, die auch nach Dienstschluss bleiben und mit nach Hause gehen.

Und trotzdem wird weitergearbeitet. Professionell. Pflichtbewusst. Die eigene Belastung wird verdrängt, weil Polizisten das leider oft so machen. Aus Angst vor Stigmatisierung. Aus Sorge um die Karriere. Bis die Seele nicht mehr mitmacht. Bis aus dem Menschen, der andere schützen sollte, selbst jemand wird, der dringend Hilfe braucht.

Der Polizeiärztliche Dienst bestätigt: Der Dienst hat die Erkrankung verursacht. Der Facharzt bestätigt es ebenfalls. Alles ist klar – bis auf eines: Es gibt kein einzelnes, zeitlich bestimmbares Ereignis. Die Erkrankung entstand nicht durch einen Schuss, nicht durch einen Unfall, nicht durch ein plötzliches Ereignis. Sie entstand durch jahrelange berufliche Konfrontation mit menschlichen Abgründen.

Und was sagt § 45 Abs. 1 LBeamtVGBW? Ein Dienstunfall setzt ein plötzliches Ereignis voraus. Dauerbelastung ist kein plötzliches Ereignis. Das bedeutet im Umkehrschluss: kein Dienstunfall, kein Heilverfahren und im schlimmsten Fall einer Dienstunfähigkeit auch kein Unfallruhegehalt. Zurück in die Regelversorgung mit ihren Wartelisten, Kontingenten und fehlenden Möglichkeiten einer schnelleren, spezialisierten privatärztlichen Behandlung. Das ist kein Einzelfall. Das ist Systemversagen.

Der Leitende Regierungsdirektor Dr. Jan Malte von Bargen, Verwaltungsleiter des Polizeipräsidiums Offenburg, hat die Rechtslage in einem Beitrag für die Verwaltungsblätter Baden-Württemberg analysiert. Dieser wird im ersten Quartal 2027 erscheinen und lag uns bereits vor.

Es handelt sich nicht um ein Beweisproblem, das sich durch besser dokumentierte Akten oder eine bessere Beratung lösen ließe. Es handelt sich um einen Tatbestandsausschluss. Das geltende Recht schließt Folgen einer Dauerbelastung strukturell aus – unabhängig davon, ob alle Beteiligten die dienstliche Verursachung für offensichtlich halten.

Eine Erkenntnis, die bitter aufstoßen muss: Die Polizei Baden-Württemberg selbst erkennt in ihrer Antwort auf eine Landtagsanfrage der FDP an, dass „sowohl plötzliche traumatische Ereignisse als auch die ständige Arbeit in psychisch besonders belastenden Tätigkeitsfeldern" Traumasymptome verursachen können.

Was auf der Behandlungsebene anerkannt wird, verweigert das Versorgungsrecht weiterhin.

Dirk Preis:

„Unsere Kolleginnen und Kollegen ermitteln beispielsweise jahrelang in Fällen schwersten Kindesmissbrauchs. Weil jemand es tun muss. Weil sonst die Täter frei herumlaufen. Und wenn dann jemand krank wird von dem, was er gesehen hat, dann sagt das Land: ‚Tut uns leid, aber das zählt nicht für eine optimale Versorgung.' Das ist nicht nur falsch, das ist eine Katastrophe."

Fortsetzung folgt

Grundlage dieses Artikels ist der ergänzte Beitrag von Ltd. RD Dr. Jan Malte von Bargen, LL. M. (University of Michigan), B. Sc., Verwaltungsleiter des Polizeipräsidiums Offenburg: „Absicherung von Polizeivollzugsbeamten bei Erkrankungen durch Dauerexposition". Der Beitrag wird im ersten Quartal 2027 in den Verwaltungsblättern Baden-Württemberg des Boorberg Verlags erscheinen und lag uns bereits vor.

Der Beitrag analysiert die Schutzlücke des geltenden Versorgungsrechts und entwickelt einen konkreten Normtext. Die DPolG Baden-Württemberg dankt Herrn von Bargen für diesen wichtigen rechtspolitischen Impuls.

© Symbolbild: erstellt mit der KI Adobe Firefly

© bittedankeschön/stock.adobe.com



Landestarifkommission tagt in Konstanz

Am 21. und 22. September 2026 trafen sich die Mitglieder der Landestarifkommission zu ihrer zweitägigen Tagung in Konstanz. Freundlicherweise hatte das Polizeipräsidium Konstanz hierfür einen Raum zur Verfügung gestellt. Polizeipräsident Jürgen von Massenbach-Bardt begrüßte die Mitglieder der Kommission persönlich, ebenso den DPolG-Landesvorsitzenden Dirk Preis, der gemeinsam mit der Landesgeschäftsführerin und Justiziarin Sarah Leinert angereist war.

Für die Tagung hatte der Vorstand der Landestarifvertretung zahlreiche Informationen und Themen aufbereitet. Im Rückblick beschäftigte sich die Kommission mit der Tarifrunde TV-L 2025/2026, den Ergebnissen der Tarifeinigung und dem damit verbundenen gewerkschaftlichen Aufwand. Ein positives Resümee wurde auch zum Bundeskongress der DPolG im April 2026 gezogen, bei dem unter anderem Edmund Schuler (Ulm) erneut als Bundestarifbeauftragter bestätigt worden war.



© DPolG (2)

Edmund Schuler, Heike Strausberger, Andrea Hofmann, Antonio Pellegrino, Dirk Preis (von links)

Antonio Pellegrino hatte den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung „unter die Lupe“ genommen. Dieser sieht unter anderem die Schaffung von 1 000 zusätzlichen Stellen im Nichtvollzug vor. Nach internen Informationen sollen diese gestaffelt in mehreren Tranchen bis zum Ende der Legislaturperiode ausgebracht werden.

Heike Strausberger informierte über die vom Innenministerium geregelten Grundlagen der Stufenzuordnung von Tarifbeschäftigten bei Neueinstellungen gemäß § 16 Abs. 2 und 2a TV-L.

Nach dem Ausscheiden unseres Vorstandsmitglieds Wolfgang Kleebaur (PP Aalen) war dessen Position neu zu besetzen. Die Wahl erfolgte einstimmig auf Andrea Hofmann (PP Konstanz), die nun als neue stellvertretende Landestarifbeauftragte ihre Arbeit aufnimmt.

Der Landestarifbeauftragte Edmund Schuler zeigte sich erfreut über die Intensität und Leidenschaft, mit der die Tagesordnung abgearbeitet wurde:

> „Wir haben ein weitreichendes gewerkschaftliches Programm erarbeitet und Termine vereinbart. Es waren zwei arbeitsreiche Tage, bei denen der Austausch im Mittelpunkt stand. Mich begeistert, wie harmonisch das Miteinander ist. So macht die ehrenamtliche Arbeit Spaß.“ –

IMPRESSUM

Redaktion:
Jörg Kluge (V. i. S. d. P.)
Telefon: +49.172.1397377
E-Mail: Joerg.Kluge@dpolg-bw.de

Landesgeschäftsstelle:
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711.9979474-0
Fax: 0711.9979474-20
E-Mail: info@dpolg-bw.de
Internet: www.dpolg-bw.de

ISSN 0723-1830

Jahreshauptversammlung

Kreisverband Baden-Baden/Rastatt/Bühl

Am 8. Juli 2026 fand die Jahreshauptversammlung des DPolG-Kreisverbandes Baden-Baden/Rastatt/Bühl im Vereinsheim des Fußballvereins Vimbuch statt. In bewährter Weise hatte Julia Diefenbacher (Vorstand der Vereinsgeschäftsführung) wieder dafür gesorgt, dass die Versammlung dort stattfinden konnte. Schließlich sind die gute Küche und das angenehme Ambiente bekannt – hier stimmt einfach das „Drumherum".

Dass es im Kreisverband zu personellen Veränderungen kommen würde, hatte sich lange angekündigt. Der langjährige Vorsitzende Dirk Preis, zugleich Vorsitzender des Bezirksverbandes Offenburg, war im Dezember zum DPolG-Landesvorsitzenden gewählt worden und gehört seither auch dem Bundesvorstand an. Gut, dass er selbst vorgesorgt und mit seinem „Tandem-Vorschlag" eine ungewöhnliche, aber überzeugende Lösung präsentiert hatte.

„Klein, aber oho!" – Das trifft es nicht ganz. Dirk Preis hatte gemeinsam mit seiner Mannschaft die Mitgliederzahl deutlich gesteigert und die Aktivitäten des Kreisverbandes erheblich ausgebaut. Dabei betonte er stets, wie dankbar er seinen Vorgängern Lothar Reimann und dem ebenfalls anwesenden Eberhard Wetzel für deren hervorragende Vorarbeit ist und war.

Mittlerweile weist der DPolG-Bezirksverband Offenburg den höchsten Organisationsgrad auf. Die Veranstaltungen des Kreisverbandes erfreuen sich großer Beliebtheit – ob Grillfest oder Veranstaltungen im Weinberg. Auch die Seniorenarbeit läuft hervorragend. Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt, was die Kassenprüfer ausdrücklich bestätigten. Die Personalratswahlen waren mehr als erfolgreich, und die Mitgliederbetreuung war und ist vorbildlich.

Nachdem der bisherige Vorsitzende Dirk Preis unter großem Beifall entlastet und mit anerkennenden Worten würdig verabschiedet worden war, folgten die Neuwahlen. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden einstimmig gewählt.

Die Vorstandschaft	
Kreisvorsitzende	Matthias Förderer, Nadine Bandleon
Geschäftsführer	Matthias Förderer
Schatzmeisterin	Sabrina Kölmel
Kassenprüfer	Andreas Jörger
Kassenprüfer	Pascal Hertweck
Vertreterin JUNGE POLIZEI	Lara-Marie Schrader
Frauenbeauftragte	Julia Diefenbacher
Kreistarifbeauftragte	Anke Ganther
Seniorenbeauftragter	Roland Herr
Vertrauenspersonen Gaggenau	Sandra Krieg/ Nadine Schnaibel
Vertrauensperson Rastatt	Ralf Schulz
Vertrauensperson Baden-Baden	Andreas Jörger
Vertrauensperson Bühl	Julia Diefenbacher
Vertrauensperson Kripo	Nadine Bandleon
Vertrauensperson Einsatztraining	Reiner Merkel
Vertrauensperson VPol	Pascal Hertweck
Vertrauensperson APrev	Sebastian Walter
Vertrauensperson Verwaltung	Sabine Sonder

Zahlreiche Mitglieder konnten für ihre langjährige Gewerkschaftszugehörigkeit geehrt werden.



© DPolG

Kreisverband Ostalb

1. Familienausflug ins Allgäu



© DPolG (11)

Bei bestem Bergwetter führte am 18. Juli 2026 der 1. Familienausflug zahlreiche Teilnehmer/-innen ins Allgäu. Rund um den Tegelberg war für alle etwas geboten: von der anspruchsvollen Bergtour bis zum entspannten Tagesausflug mit herrlichen Ausblicken.

Die sportliche Wandergruppe startete direkt am Parkplatz der Tegelbergbahn mit unserem neuen stellvertretenden Vorsitzenden Jochen Kopp als zertifiziertem DAV-Wanderleiter. Nach einer Rast am Tegelberghaus ging es weiter auf den 1 879 Meter hohen Branderschrofen – den höchsten Punkt der Tour. Der Gipfel belohnte die Anstrengungen des abenteuerlichen Aufstiegs mit einem beeindruckenden Rundumblick über den Forggensee, die Königsschlösser sowie die Gipfel der Ammergauer und Allgäuer Alpen. Anschließend führte der Abstieg über den Tegelbergrücken zur berühmten Marienbrücke, die einen einzigartigen Blick auf Schloss Neuschwanstein bietet. Bei strömendem Regen – aber gut geschützt durch die vorsorglich im Bus verteilten DPolG-blauen Regenponchos – ging es nach Hohenschwangau, wo der Bus bereits auf die Wandergruppe wartete.

Für die zweite Gruppe standen der Genuss und ein herrlicher Bergspaziergang mit unserer neuen Vorsitzenden Michaela Abele im Vordergrund. Mit der Tegelbergbahn ging es hinauf zum Tegelberghaus. Dort blieb ausreichend Zeit für ausgedehnte Spaziergänge mit wunderschönen Ausblicken und eine kulinarische Einkehr. Auch diese Teilnehmer/-innen konnten das beeindruckende Alpenpanorama, die besondere Atmosphäre und die frische Bergluft in vollen Zügen genießen und dabei den Alltag hinter sich lassen.

Auch die Busfahrt war Teil des gelungenen Gemeinschaftserlebnisses. Trotz längerer Staus bei der Hinfahrt verging die Zeit wie im Flug. Am Allgäuer Tor wurde morgens eine Frühstückspause eingelegt, um für den Tag ausreichend gestärkt zu sein. Bei verschiedenen erfrischenden Getränken, knackigen Neulermer Briegeln, Würsten und selbst gebackenem Kuchen war für jeden Geschmack etwas dabei. So begann die gesellige Atmosphäre bereits lange vor dem Erreichen des Tegelbergs. Andi vom Busunternehmen Weis aus Neuler brachte die Ausflügler sicher ans Ziel und auch wieder nach Hause.

Am Ende waren sich alle einig: Dieser 1. Familienausflug bot die perfekte Mischung aus Bewegung, Natur, herzhaftem Lachen und vor allem kameradschaftlichem Austausch mit ganz viel Spaß. Die tollen Eindrücke werden den Teilnehmern sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben und die nächste gesellige Unternehmung ist bereits in Planung. Der KV Ostalb freut sich schon heute auf viele Teilnehmer/-innen und weitere einzigartige gemeinsame Erlebnisse.

